

**Satzung über die Verwendung von  
Studienzuschüssen an der  
Hochschule für Musik Nürnberg  
(Studienzuschusssatzung – SZS)**

Vom 26. September 2013

– in der Fassung der Änderungssatzung vom  
05.12.2018 (gültig ab 01.10.2018)

(Konsolidierte Fassung)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen  
Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die  
Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.  
Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröf-  
fentlichung.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayeri-  
schen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.  
Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2  
des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252),  
erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die fol-  
gende Satzung:

§ 1

Verwendung

(1) <sup>1</sup>Die Studienzuschüsse werden der Hoch-  
schule zweckgebunden und ausschließlich zur  
Verbesserung der Studienbedingungen grundsätz-  
lich in den Verwendungskategorien

- Verbesserung der Lehre
- Verbesserung des Service für Studierende
- Verbesserung der Infrastruktur

zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Ausgaben aus Studienzu-  
schüssen sollen zu einer unmittelbaren und struktu-  
rellen Verbesserung der Studienbedingungen füh-  
ren. <sup>3</sup>Das Nähere regelt gem. Art. 5a  
Abs. 3 BayHSchG das Staatministerium durch Ver-  
waltungsvorschrift.

(2) Von den zugewiesenen Mitteln werden vor-  
weg die Personalausgaben der aus Studienzu-  
schüssen finanzierten Stellen für zentrale Maßnah-  
men (z. B. Studienberatung, zentrale Lehr- und  
Serviceeinrichtungen) sowie die Kosten für die  
Mittelverwaltung gedeckt.

(3) <sup>1</sup>Über die Verwendung der Einnahmen ent-  
scheiden die Hochschulleitung und der Studenti-  
sche Konvent paritätisch. <sup>2</sup>Hierfür wird eine Kom-  
mission zur Verwendung der Studienzuschüsse  
gebildet, in der alle Mitglieder der Hochschulleitung  
vertreten sind und vier Vertreterinnen bzw. Vertreter  
des Studentischen Konvents. <sup>3</sup>Diese Vertreterinnen  
bzw. Vertreter werden vom Studentischen Konvent  
aus dessen Mitte gewählt. <sup>4</sup>Die Studiendekanin  
bzw. der Studiendekan gehört der Kommission mit  
beratender Stimme an. <sup>5</sup>Im Falle der Stimmen-  
gleichheit bei Entscheidungen dieses Gremiums hat  
die Hochschulleitung das Letztentscheidungsrecht,  
wobei nur aus wichtigem Grund vom Votum der  
Studierenden abgewichen werden soll. <sup>6</sup>Die Sitzun-  
gen dieses Gremiums finden mindestens zwei Mal  
jährlich statt. <sup>7</sup>Zur Vorbereitung dieser Sitzungen

erarbeitet die Verwaltung der Hochschule einen  
Verwendungsvorschlag für die auf das jeweilige  
Halbjahr entfallenden Mittel auf der Basis der einge-  
reichten Anträge. <sup>8</sup>Der Vorschlag wird vor den Sit-  
zungen der Kommission zur Verwendung der Stu-  
dienzuschüsse mit den studentischen Vertreterin-  
nen und Vertretern der Kommission erörtert.  
<sup>9</sup>Bezüglich der Verwendung der Mittel für die Ver-  
besserung der Lehre werden die Departments bera-  
tend in die Entscheidung einbezogen. <sup>10</sup>Mittel für  
Projekte, die bis zum 31. Dezember des jeweiligen  
Jahres nicht wie geplant verausgabt werden, müs-  
sen im Folgejahr neu beantragt werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats  
der Hochschule für Musik Nürnberg vom 26. Sep-  
tember 2013 und der Genehmigung des Präside-  
nten vom 27. September 2013.

Nürnberg, 27. September 2013

Prof. Dr. Martin Ullrich  
Präsident

Die Satzung über die Verwendung von Studienzu-  
schüssen an der Hochschule für Musik Nürnberg  
(Studienzuschusssatzung – SZS) ist am 27. Sep-  
tember 2013 in der Hochschule für Musik Nürnberg  
niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 27.  
September 2013 durch Anschlag in der Hochschule  
bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntma-  
chung ist daher der 27. September 2013.